

Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Rechts

Geltendes Bürgerrechtsgesetz	Revidiertes Bürgerrechtsgesetz
<p>§ 2 Findelkind</p> <p>¹Das Findelkind erwirbt das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher es gefunden wird.</p> <p>²Wird seine Abstammung festgestellt, verliert es das aufgrund von Absatz 1 erworbene Bürgerrecht, sofern es noch unmündig ist und dadurch nicht staatenlos wird.</p>	<p>§ 2 Findelkind</p> <p>³Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts des Findelkindes fest. (entspricht § 5 Abs. 1 geltendes Recht, vgl. S. 3)</p>

§ 3 Verlust durch Erwerb eines anderen Bürgerrechts	§ 3 Verlust durch Erwerb eines anderen Bürgerrechts
<p>¹Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwerben, verlieren das basellandschaftliche Kantons- und Gemeindebürgerrecht, sofern sie mit dem neu erworbenen Bürgerrecht mehr als zwei Gemeindebürgerrechte besitzen. Andernfalls verlieren sie es nur, sofern sie nicht erklären, es beibehalten zu wollen.</p>	aufgehoben
<p>²Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das Bürgerrecht einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde erwerben, verlieren das bisherige Gemeindebürgerrecht, sofern sie mit dem neu erworbenen Bürgerrecht mehr als zwei Gemeindebürgerrechte besitzen. Andernfalls verlieren sie das bisherige Gemeindebürgerrecht nur, sofern sie nicht erklären, es beibehalten zu wollen.</p>	aufgehoben
<p>³Hat die in einem anderen Kanton oder in einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde eingebürgerte Person bisher mehr als ein basellandschaftliches Gemeindebürgerrecht besessen, kann sie eines ihrer Wahl beibehalten, sofern sie mit dem gewählten und dem neu erworbenen Bürgerrecht nicht mehr als zwei Gemeindebürgerrechte besitzt. Andernfalls verliert sie das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht oder die bisher besessenen Gemeindebürgerrechte. Dies gilt auch, wenn sie keine rechtsgültige Erklärung abgibt.</p>	aufgehoben
<p>⁴Der Verlust des bisherigen Bürgerrechts ist wirksam mit Datum des Erwerbs des neuen Bürgerrechts.</p>	aufgehoben
<p>⁵Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf das Ehrenbürgerrecht.</p>	aufgehoben

<p>§ 4 Verfahren bei Einbürgerung in einem anderen Kanton, in einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde</p> <p>¹Die Zivilstandsämter melden der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion unverzüglich die in einem anderen Kanton erfolgten Einbürgerungen von Kantonsbürgern und Kantonsbürgerinnen.</p> <p>²Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion weist Personen, die das bisherige Bürgerrecht ohne Beibehaltungserklärung verlieren würden, schriftlich auf die Möglichkeit der Beibehaltungserklärung hin.</p> <p>³Die Erklärung über die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts ist rechtsgültig, wenn sie der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion innert 30 Tagen seit Empfang der Mitteilung gemäss Absatz 2 abgegeben wurde. Über Sechzehnjährige haben ihren eigenen Willen auf Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts zu erklären.</p> <p>⁴Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das Gesuch um Erwerb des Bürgerrechts einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde stellen, können bereits bei der Gesuchstellung die Erklärung über die Beibehaltung oder den Verzicht des bisherigen Gemeindebürgerrechts abgeben.</p>	<p>§ 4 Verfahren bei Einbürgerung in einem anderen Kanton, in einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde</p> <p>aufgehoben</p> <p>aufgehoben</p> <p>aufgehoben</p> <p>aufgehoben</p>
<p>§ 5 Feststellung über Erwerb, Verlust und Weiterbestand des Bürgerrechts</p> <p>¹Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt den Erwerb, den Verlust und den Weiterbestand des Bürgerrechts gemäss den §§ 2 und 3 Absatz 1 fest</p>	<p>§ 5 Feststellung über Erwerb, Verlust und Weiterbestand des Bürgerrechts</p> <p>aufgehoben</p>

<p>sowie von einer in einem anderen Kanton eingebürgerten Person gemäss § 3 Absatz 3.</p> <p>²Der Regierungsrat stellt den Verlust und den Weiterbestand des bisherigen Bürgerrechts gemäss § 3 Absatz 2 fest, sowie von einer in einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde eingebürgerten Person gemäss § 3 Absatz 3.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>§ 13 Gesuchseinreichung</p> <p>³Die um das Bürgerrecht sich bewerbenden Personen haben die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen <i>und für die Festsetzung der Gebühren</i> erforderlichen Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>§ 13 Gesuchseinreichung</p> <p>³Die um das Bürgerrecht sich bewerbenden Personen haben die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen.</p>
<p>§ 22 Unmündige, Entmündigte</p> <p>¹In die Entlassung werden die unmündigen, <i>unter der elterlichen Gewalt</i> der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p>	<p>§ 22 Unmündige, Entmündigte</p> <p>¹In die Entlassung werden die unmündigen, <i>unter der elterlichen Sorge</i> der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p>

§ 24 Bürgergemeinde

¹Die Gebühr für die Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger ins Gemeindebürgerrecht ist nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen abzustufen. Sie beträgt für:

- a. Mündige und Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, im Minimum 500 Fr., im Maximum $\frac{1}{12}$ des gesamten steuerbaren Jahreseinkommens;
 - b. Unmündige, die selbständig eingebürgert werden, im Maximum 500 Fr.
- Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöht sich die Gebühr nicht.

²Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und beträgt im Maximum 1'000 Fr.

³Die Gebühren fallen nach Abzug der Einbürgerungskosten in die Bürgerkasse.

§ 24 Bürger- bzw. Einwohnergemeinde

¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Fr.

²Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr., erhöht werden.

³Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

⁴Der Bürger- bzw. Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

⁵Die Gebühren stehen der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde zu.

§ 25 Kanton

¹Die Gebühr für die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt für:

- a. Mündige und Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, 100-1'000 Fr.;
- b. Unmündige, die selbständig eingebürgert werden, 100 - 500 Fr.

Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöht sich die Gebühr nicht.

²Die Gebühren für das Verfahren der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht und im Feststellungsverfahren gemäss den Artikeln 42 Absatz 2 und 49 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes¹ betragen 100 - 300 Fr.

³Keine Gebühren werden erhoben für:

- a. die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht von Personen, welche von einer Gemeinde das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, sowie von deren Angehörigen, die gleichzeitig eingebürgert wurden;
- b. die Feststellung über Erwerb, Verlust und Weiterbestand des Bürgerrechts gemäss § 5;
- c. den Entscheid über die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht durch Verzicht; vorbehalten bleibt Absatz 2.

§ 25 Kanton

¹Gebühren werden unter Vorbehalt von Absatz 2 erhoben für:

- a. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts;
- b. die Genehmigung der Abstimmung für Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen;
- c. die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;
- d. den Entscheid im Feststellungsverfahren gemäss der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung.

²Keine Gebühren werden erhoben für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts *oder die Genehmigung der Abstimmung* betreffend Personen, welchen von einer Gemeinde das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, sowie von deren Angehörigen, die gleichzeitig eingebürgert wurden.

³Die Gebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie betragen unter Vorbehalt von Absatz 4 maximal 2'000 Fr.

¹ SR 141.0

⁴Die Gebühren können auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt.

⁴Die Gebühren können bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr., erhöht werden.

⁵Die Gebühren sind auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- b. Nichtgenehmigung der Abstimmung bezüglich Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen;
- c. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- d. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e. Abweisung des Gesuchs um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;
- f. Abschreibung eines Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

⁶Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Wird ein erhobener Kostenvorschuss nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

⁷Die Gebühren für die Verfügungen im Sinne von Absatz 1 können auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt. *Das Gesuch muss vor Erlass der Verfügung gestellt werden.*

25^{bis} (neu) Indexierung

¹Die in den §§ 24 und 25 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

²Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom....¹ betreffend die §§ 24 und 25.

¹GS.....

September 2007/Vo